



Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik

Präambel zur Betriebsvereinbarung über die Entgeltsystematik des ambulante dienste e.V.

Die Betriebsparteien schließen die nachfolgende Betriebsvereinbarung vor dem Hintergrund der seitens des Arbeitgebers abzuschließenden Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Zeitraum vom 01.10.2011 bis 31.12.2015 mit dem Land Berlin - vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Der Arbeitgeber wird, soweit noch nicht geschehen, auf diese Betriebsvereinbarung auch einzelvertraglich Bezug nehmen. Die Betriebsparteien sind sich dabei bewusst, dass sich die Teil-Tarifanalogie auf eine analoge Anwendung und sukzessiven Einführung der Grundlöhne und Zuschläge entsprechend dem Angleichungs-TV Land Berlin vom 14.10.2010 Anlage 1 der allgemeinen Tabelle mit Stand vom 01.11.2010 sowie der Anlage 4 KR-Anwendungstabelle mit Stand vom 01.11.2010 beziehen.

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die Betriebsvereinbarung wird zwischen ambulante dienste e.V., Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des ambulante dienste e.V., vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n, geschlossen.

(2) Diese Betriebsvereinbarung zur Entgeltsystematik gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ambulante dienste e.V. in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis. Ausgeschlossen hiervon sind Auszubildende und Praktikanten.

(3) Bezeichnungen für weibliche oder männliche Personen, die in dieser Betriebsvereinbarung verwandt werden, gelten gleichermaßen für Personen des jeweils anderen Geschlechtes, soweit sie nicht geschlechtsspezifisch benutzt werden.

§ 2 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei ambulante dienste e.V. in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

(2) Erfolgt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit ambulante dienste e.V. ein Wiedereintritt und der Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses in derselben Funktion wird bei einer Unterbrechung von längstens sechs Monaten die Berufserfahrung aus dem ersten Arbeitsverhältnis mit ambulante dienste e.V. bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind gesetzlich geregelte Zeiten während eines Beschäftigungsverhältnisses wie Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit, Urlaubszeiten oder Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die Regelarbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin beträgt durchschnittlich 38,5 Std. pro Woche. Berechnungsgrundlage für den Stundenlohn ist der Monat mit 167,5 Stunden.

(2) Persönliche Assistenzleistungen werden bei Tag und bei Nacht, werktags sowie an Sonn- und Feiertagen auf Grundlage von 6 Werktagen pro Woche erbracht (Sechs-Tage-Woche).

(3) Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

(4) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht

herangezogen werden. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nacharbeit umfassen.

§ 4 Vergütung und Entgeltgruppen

Die Vergütung ergibt sich aus der Tätigkeit auf Grundlage der Entgeltgruppen. Der Arbeitnehmer erhält die in der Anlage 1 festgelegte Vergütung pro Stunde entsprechend seiner Eingruppierung.

Gruppe 1

Assistentinnen mit interner Basisqualifizierung und Abschlusszertifikat des ambulante dienste e.V. in Theorie und Praxis analog 200 Std. Kurs Pflegehelferin.

Gruppe 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit Büroorganisation / Verwaltung ohne Berufsausbildung.

Gruppe 3

MitarbeiterInnen in der Büroorganisation und Verwaltung mit 3 jähriger Berufsausbildung sowie MitarbeiterInnen der Gruppe 2 nach drei jähriger Tätigkeit als Büroorganisations- / Verwaltungsmitarbeiterin innerhalb von vier Jahren.

Gruppe 4

MitarbeiterInnen in der Finanz- und Lohnbuchhaltung u. Assistent Geschäftsführung mit einschlägiger 3 jähriger Berufsausbildung.

MitarbeiterInnen der Gruppen 1 bis 3, denen zusätzlich und vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit wie z.B. im **Qualitätszirkel**, als **Co-Dozentin** in der Basisqualifizierung des ambulante dienste e.V. , als **Sicherheitsbeauftragte** im Rahmen einer befristeten Aufgabe übertragen werden, erhalten für diese Tätigkeit ein Entgelt pro Stunde entsprechend der Anlage 1 Gruppe 4 in ihrer jeweiligen Stufe.

Gruppe 5

MitarbeiterInnen mit dreijähriger Berufsausbildung als examinierte Pflegefachkräfte, Altenpflegerin.

Gruppe 6

MitarbeiterInnen mit Hochschulabschluss als Sozialarbeiter in der Tätigkeit als Einsatzbegleitungen, Mitarbeiter mit Hochschulabschluss in der Tätigkeit als Referent für Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitarbeiterinnen mit dreijähriger Berufsausbildung als examinierte Pflegefachkräfte und Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Qualitätsmanagementbeauftragte, stellvertretende Pflegedienstleitung, Koordinatorin der AssistentInnenqualifikation.

Gruppe 7

MitarbeiterInnen mit Hochschulabschluss als Sozialarbeiter in der Tätigkeit als Einsatzbegleitungen und Leitung eines Beratungsbüros.

Gruppe 8

Wissenschaftliches Hochschulstudium mit 2. Staatsexamen in der Tätigkeit als Justitiar.

Im Rahmen der Mitarbeit im Ausschuss für Arbeitsschutz sowie in befristeten Gesundheitszirkeln erfolgt die Vergütung entsprechend der vertraglich festgelegten Entgeltgruppe.

§ 5 Zeitzuschläge

(1) Zeitzuschläge werden entsprechend der Vereinbarung in Anlage 1 gezahlt.

(2) Arbeit an zuschlagsberechtigten Zeiten ist:

Arbeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Samstagsarbeit von 13.00 bis 21.00 Uhr

Nachtarbeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 6 Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle

Bei Arbeitsunfähigkeit gelten die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit

(1.) Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber bei der Erkrankung von Kindern ArbeitnehmerInnen haben gemäß § 616 BGB Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn ihr Kind erkrankt, die Notwendigkeit der Betreuung und Pflege durch den/die ArbeitnehmerIn besteht und keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Der Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber begrenzt auf 5 Arbeitstage/Jahr.

Die bezahlte Freistellung **gemäß BGB ist vorrangig** vor der unbezahlten Freistellung/ Kinderpflege-Krankengeld gemäß § 45 SGB V.

Voraussetzung: Ärztliche Bescheinigung über Erkrankung des Kindes und daß Betreuung, Pflege des Kindes erforderlich ist.

(2.) Freistellung bei:

- | | |
|---|---------------|
| a.) Geburt eines Kindes | 1 Arbeitstag |
| b.) Eheschließung/Lebenspartnerschaft
im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 2 Arbeitstage |
| c.) Tod des Ehegatten, der Lebenspartnerin
im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
-

- d.) schwere Erkrankung eines Angehörigen (nicht des Kindes), der in demselben Haushalt lebt 1 Arbeitstag/Kalenderjahr

(3) bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

§ 8 Jubiläumszuwendungen

Alle AssistentInnen und OrganisationsmitarbeiterInnen erhalten nachfolgende Jubiläumszuwendungen:

20 Jähriges Betriebsjubiläum

- Sonderzulage in Höhe von: 260,- Euro
- Sonderurlaub im Jubiläumsjahr von 3 Urlaubstagen.

25 Jährigen Betriebsjubiläum

- Sonderzulage in Höhe von: 150,- Euro

30 Jähriges Betriebsjubiläum

- Sonderzulage in Höhe von: 260,- Euro
- Sonderurlaub im Jubiläumsjahr von 3 Urlaubstagen.

§ 9 Erholungsurlaub

Assistenten, die ab 01.07.2007 in ein Beschäftigungsverhältnis mit ambulante dienste e.V. eingetreten sind sowie alle neu eingestellten Assistentinnen erhalten ab dem Kalenderjahr 2012 einen Urlaubstag zusätzlich und haben Anspruch auf 25 Urlaubstage. Ab 01.01.2014 erhalten alle AssistentInnen einen Urlaubstag zusätzlich.

Eine Vereinbarung zum Erholungsurlaub wird gesondert bis zum 31.12.2011 zwischen den Parteien geschlossen.

(1) Grundsätzliche Zielsetzung ist eine Angleichung des Anspruchs auf Erholungsurlaub von AssistentInnen und OrganisationsmitarbeiterInnen.

(2) Prospektiv wird eine Orientierung des Urlaubsanspruchs am TVL Berlin angestrebt.

§ 10 Rufbereitschaft u. Bereitschaftsdienste

Eine Vereinbarung zur Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten wird gesondert bis zum 30.06.2012 zwischen den Parteien geschlossen.

§ 11 Sonderzahlung

Wird durch ambulante dienste e.V. eine einmalige Sonderzahlung geleistet, ist die Berechnungsgrundlage nicht das individuelle Gehalt, sondern die geleistete Stundenzahl und anteilige Berücksichtigung einer Teilzeittätigkeit.

Die Auszahlung erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel

- für Gruppe 1 bis 5 in Höhe von 100 %
- für Gruppe 6 bis 7 in Höhe von 80 %
- ab Gruppe 8 in Höhe von 50 %

§ 12 Wegegeld

Eine Vereinbarung zum Wegegeld wird bis zum 30.06.2012 zwischen den Parteien geschlossen.

§ 13 Qualifizierung

Die Qualifizierung der AssistentInnen erfolgt bei ambulante dienste e.V. über eine Erst- und Basisqualifizierung vor Aufnahme der Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden Theorie und 100 Stunden Praxis im Rahmen der Einarbeitung und Durchführung der Assistententätigkeit im Einsatz mit anschließender Praxisreflexion.

Weitere Vereinbarungen zur Qualifizierung werden bis zum 30.06.2012 zwischen den Parteien geschlossen.

§ 14 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse sind unverzüglich auszustellen.

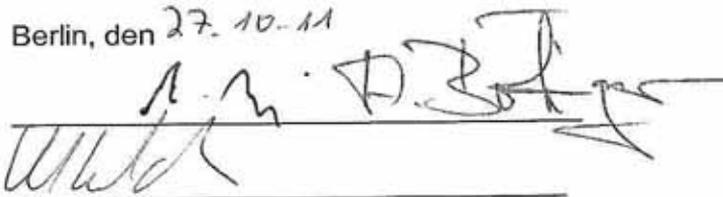
§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit der Betriebsvereinbarung

- (1) Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.10.2011 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015.

§ 16 Kündigung und Nachwirkung

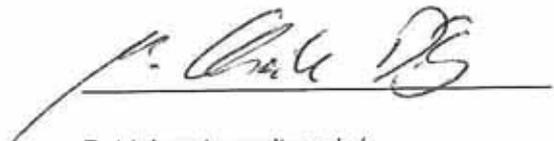
- (1) Die Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2015.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Betriebsvereinbarung eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den 27. 10. 11



Geschäftsführung/Vorstand

ambulante dienste e.V.



Betriebsratsvorsitzende/r

ambulante dienste e.V.

Anlage 1 Betriebsvereinbarung ambulante dienste e.V. Entgeltsystem

Gruppe 1	% sukzessive Orientierung am	bis 1 Jahr	bis 3 Jahre	bis 6 Jahre	bis 10 Jahre	bis 15 Jahre	>15 Jahre
AssistentInnen	Grundlohn TVL Berlin Stand Nov. 2010	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
vom 01.10.11 bis 31.12.2013							
fachl. Basisqualifizierung Theorie und Praxis analog Pflegehelfer	Grundlohn/Std.	8,96 €	9,91	10,19	10,62	10,95	11,72
	<u>Zuschläge pro Std.</u>						
	Nachzuschlag 21 bis 6 Uhr	1,17 €	1,17 €	1,17 €	1,17 €	1,17 €	1,17 €
	Samstagszuschlag von 13 bis 21 Uhr	2,04 €	2,04 €	2,04 €	2,04 €	2,04 €	2,04 €
	Sonntagszuschlag von 0 bis 24 Uhr	2,54 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €
	Feiertagszuschlag u. 31.12. u. 24.12 ab 6 Uhr	3,57 €	3,57 €	3,57 €	3,57 €	3,57 €	3,57 €
vom 01.01.2014							
(KR Anwendungstabelle EG 3a)	Grundlohn/Std.	9,69 €	10,73 €	11,02 €	11,50 €	11,85 €	12,68 €
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	1.640,00	1.815,00	1.865,00	1.945,00	2.005,00	2.146,00
	<u>Zuschläge pro Std.</u>						
	Nachzuschlag 21 bis 6 Uhr	1,27 €	1,27 €	1,27 €	1,27 €	1,27 €	1,27 €
	Samstagszuschlag von 13 bis 21 Uhr	2,21 €	2,21 €	2,21 €	2,21 €	2,21 €	2,21 €
	Sonntagszuschlag von 0 bis 24 Uhr	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €
Feiertagszuschlag u. 31.12. u. 24.12 ab 6 Uhr	3,86 €	3,86 €	3,86 €	3,86 €	3,86 €	3,86 €	





Organisationsmitarbeiter/	% sukzessive Orientierung am	bis 1 Jahr	bis 3 Jahre	bis 6 Jahre	bis 10 Jahre	bis 15 Jahre	>15 Jahre
	Grundlohn TVL Berlin Stand Nov. 2010	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gruppe 2	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
BO/Verwaltung MA ohne Berufsausbildung	Grundlohn/Std.	9,06 €	10,02 €	10,68 €	11,06 €	11,44 €	11,66 €
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(Anwendungstabelle EG 4)	Grundlohn/Std.	9,11 €	10,08 €	10,73 €	11,12 €	11,50 €	11,72 €
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.	9,85 €	10,90 €	11,61 €	12,03 €	12,44 €	12,68 €
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	1.667,00 €	1.845,00 €	1.965,00 €	2.035,00 €	2.105,00 €	2.146,00 €
Gruppe 3	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
BO/Verwaltung MA mit 3 jähriger Berufs- ausbildung u. MA Gruppe 2 nach 3 Jahren Berufserf.	Grundlohn/Std.	10,13 €	11,22 €	11,93 €	12,47 €	12,88 €	13,26 €
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(Anwendungstabelle EG 7)	Grundlohn/Std.	10,19 €	11,28 €	11,99 €	12,54 €	12,95 €	13,33 €
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.	11,02 €	12,21 €	12,97 €	13,56 €	14,01 €	14,42 €
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	1.865,00 €	2.065,00 €	2.195,00 €	2.295,00 €	2.370,00 €	2.440,00 €
Gruppe 4	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
Fibu, Lohbu, AS_GF einschl. 3 jährige Berufs- ausbildung, Gruppe 1 bis 3 höherw.Tätigk. wie OZ	Grundlohn/Std.	10,82 €	11,98 €	12,52 €	13,01 €	13,55 €	13,90 €
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(Anwendungstabelle EG 8)	Grundlohn/Std.	10,88 €	12,05 €	12,59 €	13,08 €	13,63 €	13,97 €
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.	11,77 €	13,03 €	13,62 €	14,16 €	14,75 €	15,12 €
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	1.991,00 €	2.205,00 €	2.305,00 €	2.395,00 €	2.495,00 €	2.558,00 €
Gruppe 5	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
exam. PFK 3 jährige Berufsausb. direkt Stufe 2	Grundlohn/Std.		11,93 €	12,52 €	13,01 €	13,91 €	14,75 €
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(KR Anwendungstabelle EG 8a)	Grundlohn/Std.		11,99 €	12,59 €	13,08 €	13,98 €	14,83 €
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.		12,97 €	13,62 €	14,16 €	15,13 €	16,05 €
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010		2.195,00 €	2.305,00 €	2.395,00 €	2.560,00 €	2.715,00 €
Gruppe 6	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
Hochschulabschluss o. Berufsausbildung u. Zusatzqualifikation	Grundlohn/Std.	11,55 €	12,79 €	13,45 €	15,18 €	16,54 €	
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(Anwendungstabelle EG 9)	Grundlohn/Std.	11,61 €	12,86 €	13,52 €	15,27 €	16,63 €	
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.	12,67 €	13,92 €	14,63 €	16,52 €	18,00 €	
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	2.126,00 €	2.355,00 €	2.475,00 €	2.795,00 €	3.045,00 €	
Gruppe 7	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
Hochschulabschluss besond. Leitungsaufgaben	Grundlohn/Std.	12,31 €	13,64 €	14,51 €	15,92 €	17,63 €	
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(Anwendungstabelle EG 13)	Grundlohn/Std.	12,38 €	13,71 €	14,59 €	16,01 €	17,73 €	
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.	13,39 €	14,84 €	15,78 €	17,32 €	19,18 €	
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	2.265,50 €	2.510,00 €	2.670,00 €	2.930,00 €	3.245,00 €	
Gruppe 8	vom 01.10.2011 bis 31.12.2012						
wissensch. Hochschul- studium, 2. Staatsexamen	Grundlohn/Std.	15,68 €	17,36 €	18,28 €	20,07 €	22,57 €	
	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013						
(Anwendungstabelle EG 13)	Grundlohn/Std.	15,74 €	17,45 €	18,38 €	20,18 €	22,70 €	
	vom 01.01.2014						
Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	Grundlohn/Std.	17,03 €	18,88 €	19,89 €	21,84 €	24,56 €	
	Grundlohn/Monat Tabelle Stand Nov 2010	2.882,00 €	3.195,00 €	3.365,00 €	3.695,00 €	4.155,00 €	